

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Billpay GmbH Geschäftsführung Zinnowitzer Straße 1 10115 Berlin Geschäftszeichen: 521.10197.7 (bitte angeben)

Abteilung: Bearbeiter(in):

Telefon:
Durchwahl-Nr.:

Datum: 2. Juli 2019

Verwarnung

Beschwerdeführer: Ihr Schreiben vom 26. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verwarnen wir Ihr Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihrem Verantwortungsbereich.

## Begründung:

Unserer Entscheidung liegen die nachstehenden Erwägungen zugrunde:

I.

Wir haben folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der o. g. Beschwerdeführer hat sich am 25. Mai 2018 per E-Mail unter Angabe seiner aktuellen Anschrift an die Billpay GmbH mit der Bitte um Auskunft über seine von Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gewandt. Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 haben Sie versucht, dem Beschwerdeführer die gewünschte Auskunft per Einschreiben zu erteilen. Dieses konnte jedoch dem Beschwerdeführer nicht zugestellt werden, da Sie eine andere als die im Auskunftsersuchen des Beschwerdeführers angegebene postalische Adresse verwendet haben. Mit E-Mail vom 4. Juli 2018 haben Sie den Beschwerdeführer um Mitteilung seiner aktuellen Anschrift gebeten und vorgetragen, diese E-Mail sei seitens des Beschwerdeführers unbeantwortet geblieben.

Eine Auskunft über seine personenbezogenen Daten haben Sie dem Beschwerdeführer am 26. Oktober 2018 erteilt.

II.

Die Verwarnung beruht auf Art. 58 Abs. 2 lit. b DS-GVO. Es kam zu einem Verstoß gegen die DS-GVO in Ihrem Verantwortungsbereich.



Die Billpay GmbH hat gegen Artikel 12 Abs. 3 DS-GVO verstoßen. Nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO muss der Verantwortliche der betroffenen Person auf Antrag unverzüglich Auskunft erteilen, spätestens aber innerhalb eines Monats.

Nach Art. 24 Abs. 1 DS-GVO sind seitens des Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Frist sicherzustellen. Eine Adressierung der Auskunft an die vom Beschwerdeführer in seinem Auskunftsersuchen angegebene Anschrift wäre für die Billpay GmbH technisch möglich und auch zumutbar gewesen.

Mithin erfolgte die Beantwortung des Auskunftsersuchens des Beschwerdeführers vom 25. Mai 2018 am 26. Oktober 2018 verspätet. Es liegt damit ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 3 DS-GVO vor.

Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des ermittelten Sachverhalts halten wir nach Abschluss unserer Untersuchung eine Verwarnung für angemessen. Wir haben erstmalig einen Verstoß Ihrerseits festgestellt. Auf unsere Ansprache hin zeigten Sie sich einsichtig und kündigten an, datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten und das gerügte Verhalten abzustellen.

In sicherer Erwartung, dass Sie sich zukünftig an die datenschutzrechtlichen Vorschriften halten werden, betrachten wir die Angelegenheit als abgeschlossen

Mit freundlichen Grüßen